

6. Antrag zur GEMA-Mitgliederversammlung 2016

Satzung der GEMA

§ 13 Aufsichtsrat (Jahrbuch S. 177/178)

Bisherige Fassung:

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen sechs Komponisten, fünf Verleger und vier Textdichter sein müssen. Für jede Berufsgruppe können zwei Stellvertreter gewählt werden, die zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit vollem Stimmrecht berechtigt sind, wenn und soweit ordentliche Mitglieder ihrer Berufsgruppe an der Teilnahme zur Aufsichtsratssitzung verhindert sind; für die Wahl der Stellvertreter gilt das Wahlverfahren wie für die Mitglieder des Aufsichtsrates.
(...)

2. (...) Scheidet während der Amtsdauer ein Aufsichtsratsmitglied aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Dieses bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

Beantragte Neufassung:

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen sechs Komponisten, fünf Verleger und vier Textdichter sein müssen. Für jede Berufsgruppe **werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter gewählt**, die zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit vollem Stimmrecht berechtigt sind, wenn und soweit ordentliche Mitglieder ihrer Berufsgruppe an der Teilnahme zur Aufsichtsratssitzung verhindert sind; für die Wahl der Stellvertreter gilt das Wahlverfahren wie für die Mitglieder des Aufsichtsrates. (...)

2. (...) **Scheidet während der Amtsdauer ein Aufsichtsratsmitglied aus, so tritt der erste Stellvertreter an dessen Stelle. Dasselbe gilt für den zweiten Stellvertreter im Falle des Ausscheidens eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds.**

Scheidet während der Amtsdauer ein **drittes** Aufsichtsratsmitglied aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Dieses bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

(Die Regelung gilt ab Neuwahl des Aufsichtsrates in der Mitgliederversammlung 2018.)

Begründung:

Es entspricht dem demokratischen Grundprinzip der GEMA, dass die drei Berufsgruppen ihre Vertreter im Aufsichtsrat durch Wahl in der Mitgliederversammlung bestimmen.

Dieses Prinzip sollte auch dann befolgt werden, wenn ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet: Nicht ein von den Mitgliedern des Aufsichtsrates bestimmter, sondern zunächst ein von der Mitgliederversammlung gewählter Vertreter sollte an dessen Stelle treten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Name in Druckbuchstaben

GEMA Mitgliedsnummer